



Versammlungsordnung

im Bayerischen Soldatenbund 1874 e.V.

Diese Ordnung dient der einheitlichen und ordnungsgemäßen Durchführung der Landesversammlung, von Bezirks- und Kreis-Versammlungen und - sinngemäß - der Jahresversammlungen der Soldatenkameradschaften oder anderer vergleichbarer Veranstaltungen. Grundlagen sind die BSB-Satzung und die BSB-Wahl- und Delegiertenordnung.

I. Versammlungsleitung

1. Der Präsident / Vorsitzende (bei Verhinderung der Vertreter) eröffnet und leitet die Versammlung. Vor Wahlen sind ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu wählen.
2. Der Versammlungsleiter vertritt den Hausherren (Wahrnehmung des Hausrechtes). Er übt den Vorsitz über die Versammlung aus und regelt den Ablauf der Tagesordnung nach dieser Geschäftsordnung. Er ist berechtigt, alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zur ordentlichen Abwicklung der Tagesordnung zu treffen. Zu Versammlungsbeginn stellt der Versammlungsleiter fest:
 - die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten,
 - die Anzahl der vorliegenden Delegiertenkarten (falls vorgesehen),
 - die Beschlussfähigkeit und
 - die ordnungsgemäße Ladung (Frist und Inhalt).Sodann sind die Versammlungsteilnehmer zu befragen, ob Einwände gegen die vorliegende Tagesordnung bestehen. Ist dies nicht der Fall, gilt die Tagesordnung als angenommen. Beginn und Ende der Versammlung sowie alle Ergebnisse und Feststellungen sind zu protokollieren.

II. Behandlung von Anträgen

1. Der Versammlungsleiter hat die für jeden Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zu Beginn vorzutragen, sofern diese nicht den Delegierten als Umdruck vorliegen. Nach Bekanntgabe eines Antrages erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung und nach der Beratung ein Schlusswort. Der Versammlungsleiter kann die Redezeit begrenzen. Sind mehrere ähnlich lautende Anträge zu beraten, so ist über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Die Entscheidung, welcher Antrag am weitestgehenden ist, obliegt dem Versammlungsleiter.
2. Anträge zur Tagesordnung bei Landesversammlungen sind nur durch Delegierte möglich. Sie müssen bis drei Wochen vor der Landesversammlung schriftlich mit Begründung dem Generalsekretariat vorliegen. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet der Versammlungsleiter. Anträge des Präsidenten / Vorsitzenden sind jederzeit zugelassen. Änderungsanträge zu einzelnen Beratungspunkten sind dem Versammlungsleiter schriftlich vor Beendigung der Beratung einzureichen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor anderen Anträgen. Diese sind dem Versammlungsleiter durch Heben beider Arme unmissverständlich anzuzeigen. Anträge zur Geschäftsordnung können z.B. sein:
 - Antrag auf Vertagung,
 - Antrag auf Aussetzung der Abstimmung,
 - Antrag auf Schluss der Beratung (s.a. Abschnitt III, 4.).Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort und ohne Diskussion abzustimmen. Zur vollen oder teilweisen Zurücknahme von Anträgen ist jeder Antragsteller berechtigt, soweit noch nicht darüber abgestimmt wurde.



III. Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter oder ein Beauftragter führen bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen eine Rednerliste. Der Versammlungsleiter erteilt oder entzieht das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Dem Präsidenten, seinen Vertretern, dem Generalsekretär, bzw. den jeweiligen Vorsitzenden der Bezirks- und Kreisverbände bei ihren Versammlungen ist jederzeit das Wort zu erteilen.
2. Rededauer
Einen Delegierten, der sich zu demselben Beratungsgegenstand mehrfach meldet, kann der Versammlungsleiter nach dem dritten Beitrag unberücksichtigt lassen, unabhängig davon, ob andere Wortmeldungen vorliegen. Über eine mehr als zweimalige Zulassung entscheidet auf Antrag die Versammlung.
Liegen zahlreiche Wortmeldungen vor oder sind die zu beratenden Vorlagen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu bearbeiten, kann der Versammlungsleiter eine Begrenzung der Redezeit vornehmen.
3. Rededisziplin
Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner ggf. auf den Gegenstand der Beratung zurückzuführen und - wenn erforderlich - zur Ordnung zu rufen. Ist ein solcher Ordnungsruf in ein und derselben Rede ohne Erfolg geblieben, so kann der Versammlungsleiter ihm das Wort entziehen. Bei mehreren vergeblichen Ordnungsrufen ist er berechtigt, ihn der Versammlung zu verweisen.
4. Ein Antrag auf Beendigung der Beratung kann beim Versammlungsleiter gestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass eine weitere Beratung sinnlos ist und nur weitere Zeit in Anspruch nimmt. Der Antrag kann nur von einem Delegierten gestellt werden, der noch nicht zu dem abzuschließenden Tagesordnungspunkt gesprochen hat.
Über einen solchen Tagesordnungspunkt hat, nach vorhergehender Bekanntgabe der noch auf der Rednerliste stehenden Redner, die Versammlung sofort abzustimmen.

IV. Abstimmungsverfahren zur Beschlussfassung

Ist die Beratung abgeschlossen, wird durch den Versammlungsleiter zur Abstimmung über den zu fassenden Beschluss aufgerufen. Während der Abstimmung ruht jede Rede.

1. Zur Abstimmung über Anträge gibt der Versammlungsleiter vor der Abstimmung den Antrag erneut der Versammlung im Wortlaut als Beschluss bekannt. Beim Vorliegen mehrerer Anträge hat der Versammlungsleiter vor der Abstimmung einen kurzen Überblick über die erfolgenden Abstimmungen zu geben und zu erklären, in welcher Reihenfolge abgestimmt werden soll. Abgestimmt wird - nach Wahl des Versammlungsleiters - entweder durch Aufheben der Delegiertenkarten oder der Hand.
2. Die Abstimmung bei Wahlen ist in der BSB-Wahl- und Delegiertenordnung geregelt.
3. Die Anfechtung von Abstimmungen und Wahlen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, der BSB-Satzung und der BSB-Schiedsordnung.

V. Die Protokollführung

erfolgt entsprechend BSB-Satzung, §12, Absatz 6. Zur Unterstützung der Versammlungsleitung werden Protokollführer nach Bedarf bestellt. Das Protokoll muss vor allem eindeutig Beginn und Ende der Versammlung sowie die Ergebnisse der Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse festhalten.

VI. Gäste

Bei Versammlungen dürfen Gäste an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen.